



Satzung des Vereins „ubuntu child Namibia e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „ ubuntu child Namibia e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der beabsichtigten Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dahlenrode. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sein Zweck ist die Unterstützung von benachteiligten Kindern in Namibia. Die Förderung der Erziehung, die Förderung von Bildung und Gesundheit und Bekämpfung von Armut ist das Hauptanliegen. Namibische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden in ihrer schulischen Entwicklung bis hin zur beruflichen Bildung unterstützt.

Nachhaltige Hilfe bedeutet für den Verein die Förderung zur Selbsthilfe, um Kinder und Jugendliche langfristig in ihrer Entwicklung zu stärken. Der Zweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag bis zum 30.6. eines Jahres zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt, Streichung und Ausschluss.

Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen, und zwar bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Schluss des Kalenderjahres.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht für ein Beitragsjahr länger als drei Monate trotz Mahnung Verzug ist.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Fälligkeitstermin werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/ dem Schatzmeister/in, zugleich Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzer/innen.

Die gesetzliche Vertretung im Sinne des §26 Abs.2 BGB übernehmen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtung
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschuss von Mitgliedern
8. Der Vorstand kann die Geschäftsführung der Einrichtung einer kompetenten Stelle übertragen
9. Er kann die Prüfung der Jahresabschlussrechnung einer Prüfgesellschaft übertragen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen die / der Vorsitzende oder eine vom Vorstand beauftragte Person mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich oder fernmündlich einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins
7. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/ dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 12 Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/ dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/ dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für die Einladungsfrist, die Beschlussfassung und die Protokollierung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung gern. § 11 sinngemäß.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/ der Vorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "SOS-Kinderdorf e.V." derzeit 80639 München, Renatastraße 77, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat,

Sollte der SOS-Kinderdorf e. V. zur Zeit der Liquidation des Vereins nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Der Beschluss über eine solche Vermögensverwendung bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2000 errichtet worden. Letzte Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.09.2019.